



**KINDERSCHUTZKONZEPT
FÜR DIE
KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFT
(Kija) TIROL**

Impressum

Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol
Meraner Straße 5
6020 Innsbruck

E-Mail: kija@tirol.gv.at
Homepage: www.kija-tirol.at

Stand: April 2022

Für die Entwicklung dieses Kinderschutzkonzeptes wurden die Empfehlungen der Kinderschutzrichtlinie des Netzwerks Kinderrechte Österreich sowie Praxisbeispiele von frei zugänglichen Kinderschutzkonzepten herangezogen, welche im Quellenverzeichnis angeführt sind und auf die auch im Text immer wieder als Referenz Bezug genommen wird.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
1 Unsere Ziele.....	2
2 Anwendungsbereiche.....	2
2.1 Kinder und Jugendliche.....	2
2.2 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (interne und externe).....	2
3 Rollenklärung/Verantwortliche.....	3
3.1 Leitung.....	3
3.2 Kinderschutzbeauftragte.....	3
3.3 Team.....	3
4 Rechtlicher Rahmen.....	3
4.1 UN-Kinderrechtskonvention (UNKRK).....	3
4.1.1 Die vier Grundprinzipien und daraus abgeleitete Rechte in der KRK.....	4
4.2 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVGKR).....	4
4.3 Bundes-Kinder und Jugendhilfegesetz (B-KJHG).....	4
4.4 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).....	5
4.5 Strafgesetzbuch (StGB), Strafprozessordnung (StPO) und Jugendgerichtsgesetz (JGG).....	5
4.6 Tiroler Landesordnung (TLO).....	5
4.7 Tiroler Landesgesetze.....	5
5 Formen von Gewalt.....	5
6 Risikoanalyse.....	6
6.1 Direkte Risiken.....	6
6.2 Indirekte Risiken.....	6
7 Präventive Maßnahmen gegen Gewalt.....	6
7.1 Verhaltenskodex.....	7
7.2 Verhaltensgrundsätze der Kija Tirol.....	7
7.3 Personaleinstellung.....	7
7.4 Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildung.....	8
7.5 Kinderschutzbeauftragte.....	8
7.6 Kommunikation mit Medien.....	8
7.7 Zustimmung und Einverständniserklärung.....	8
8 Fallmanagement.....	9
8.1 Allgemeine Standards.....	9
8.2 Vorgehensweise im Verdachtsfall.....	9
8.3 Beschwerdemanagement.....	10
9 Dokumentation und Weiterentwicklung.....	10
Quellenverzeichnis.....	12
Rechtsquellen.....	12

Präambel

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft (Kija) Tirol agiert auf Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention und wurde 1995 eingerichtet. Ziel der Kija Tirol ist es, die Interessen der Kinder und Jugendlichen zu wahren, auf die Umsetzung der Kinderrechte zu achten und diese der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Die Aufgaben der Kija Tirol sind im Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz (TKJHG) geregelt.

Als Ombudsstelle für alle Fragen, Anliegen und Probleme, die Kinder und Jugendliche betreffen, ist das Kindeswohl die oberste Prämisse unserer Arbeit. Durch die gesetzlich festgelegte Weisungsfreiheit ist sichergestellt, dass die Kija Tirol sich unabhängig und parteilich für die jungen Menschen einsetzen kann.

An der Spitze steht die Kinder- und Jugendanwältin für Tirol. Das multiprofessionelle Team besteht aus hauptamtlichen und freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie arbeiten in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern, direkt oder indirekt mit Kindern und Jugendlichen. Diese vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen, das Bewusstsein für das Thema bei Partnerorganisationen und Kooperationspartnerinnen und -partnern zu stärken ist oberstes Gebot der Kija Tirol.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept umfasst die für die Kija Tirol tätigen Personen und deren Tätigkeitsbereiche. Durch die aufgelisteten Handlungsempfehlungen sollen einerseits junge Menschen bestmöglich geschützt, aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor falschen Anschuldigungen bewahrt werden.

1 Unsere Ziele

Mit dem vorliegenden Kinderschutzkonzept möchte die Kija Tirol junge Menschen durch präventive Maßnahmen schützen, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihrem Geschlecht oder ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten, um einen sicheren Ort für sie zu schaffen.

Ziele:

- Bewusstmachen unserer strukturellen Risiken
- Stärkung des Bewusstseins der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für jegliche Form von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen
- Verhinderung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen durch die Gestaltung entsprechender Strukturen und Rahmenbedingungen
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen durch die Vermittlung ihrer Rechte, um sie als selbstbestimmte Menschen zu fördern
- Schaffung eines klaren Rahmens, um mögliche Täterinnen bzw. Täter fernzuhalten

2 Anwendungsbereiche

2.1 Kinder und Jugendliche

Dieses Kinderschutzkonzept wurde mit dem Ziel erstellt, den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei ihrem Kontakt mit der Kija Tirol zu sichern. Im Vordergrund steht dabei, die Einhaltung der Rechte von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten und sie vor Gewalt zu schützen.

2.2 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (interne und externe)

Im Kinderschutzkonzept werden die gemeinsamen Grundwerte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kija Tirol festgehalten und ein einheitlicher Handlungsplan vereinbart, wie bei Verdachtsfällen vorzugehen ist, und wie sie sich generell im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verhalten sollen. Außerdem wird durch das Kinderschutzkonzept eine Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angestrebt.

Wichtig ist vor allem, dass es bei der Abklärung eines Verdachts zu einem fairen, klar geregelten Verfahren kommt. Wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Vorwürfen entlastet werden, gibt es einen konkreten Handlungsplan, wie sie ohne negative Auswirkungen weiterarbeiten können.

3 Rollenklärung/Verantwortliche

3.1 Leitung

Der Kinder- und Jugendanwältin/dem Kinder- und Jugendanwalt für Tirol obliegt die Verantwortung dafür, die Ressourcen für den Prozess bereit zu stellen und zwei Kinderschutzbeauftragte zu nominieren. Außerdem sorgt sie/er dafür, dass das Kinderschutzkonzept zur alltäglichen Kultur der Einrichtung wird.

3.2 Kinderschutzbeauftragte

Kinderschutzbeauftragte kümmern sich um den Prozess der Entwicklung eines Kinderschutzkonzepts für die Kija Tirol. Dabei achten sie auf den Zeitplan und sorgen dafür, dass die notwendigen Prozessschritte umgesetzt werden. Außerdem sind sie die Ansprechpersonen bei einem Verdachtsfall und kümmern sich um die Beschwerdefälle von Kindern und Jugendlichen und deren Bezugspersonen.

3.3 Team

Das Kinderschutzkonzept der Kija Tirol wird partizipativ erstellt und von allen hauptamtlichen und freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitgetragen.

4 Rechtlicher Rahmen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen sind in zahlreichen internationalen, nationalen und regionalen Quellen geregelt. Diese heben einheitlich die besondere Schutzwürdigkeit von Kindern hervor. Im Mittelpunkt steht jedenfalls immer das Kindeswohl. Gewalt an Kindern und Jugendlichen wird in jeder Form kategorisch abgelehnt bzw. verboten.

In der Folge werden die wichtigsten Rechtsquellen¹ erläutert, sodass man transparent und übersichtlich Auskunft über die Rahmenbedingungen unserer Arbeit erhält.

4.1 UN-Kinderrechtskonvention (UNKRK)

Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (KRK) legt als völkerrechtlicher Vertrag in 54 Artikeln die Kinderrechte fest. Im Laufe der Zeit wurde die KRK durch drei Zusatzprotokolle ergänzt (Schutz vor sexueller Ausbeutung, Verbot von Kindersoldatinnen und -soldaten, Recht auf Individualbeschwerde).

Als Kinder im Sinne der Konvention sind alle Personen unter 18 Jahren zu verstehen. Die KRK wurde von allen Staaten und somit auch von Österreich im Jahr 1989 unterzeichnet. In der Folge haben, bis auf die USA, alle unterzeichnenden Staaten das Abkommen ratifiziert. Hierzulande trat die KRK 1992 in Kraft, was aber noch nicht bedeutet, dass die Kinderrechte der KRK seit diesem Zeitpunkt in Österreich rechtliche Geltung haben. Vielmehr steht die KRK

¹ Die Ausführungen beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung zum Zeitpunkt 30.11.2021 (abrufbar im Rechtsinformationssystem des Bundes).

unter einem Erfüllungsvorbehalt. Das heißt, der Bundesstaat Österreich und die einzelnen Bundesländer müssen im Rahmen ihrer Kompetenzen Gesetze und Verordnungen zur Umsetzung erlassen. Leider ist dies immer noch nicht umfassend geschehen.

4.1.1 Die vier Grundprinzipien und daraus abgeleitete Rechte in der KRK

- Gleichbehandlungsgebot bzw. Diskriminierungsverbot (Art 2)
- Berücksichtigung des Kindeswohls (Art 3)
- Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Art 6)
- Recht auf Mitbestimmung und freie Meinungsäußerung (Art 12)

Aus diesen Grundprinzipien ergeben sich die 40 konkreten Kinderrechte, die wiederum in drei Kategorien eingeteilt werden können:

- Zu den Versorgungsrechten zählen unter anderem das Recht auf Bildung, Gesundheitsversorgung und angemessene Lebensbedingungen.
- Die besondere Schutzwürdigkeit von Kindern wird durch die Schutzrechte berücksichtigt. Dabei ist das Recht auf Schutz vor Gewaltanwendung (in jeder Form) hervorzuheben.
- Ergänzend gibt es noch Informations- und Beteiligungsrechte. Dazu zählt vor allem das Recht auf freie Meinungsäußerung. Kindern ist auch Zugang zu kindgerechten Medien zu gewähren und ihre Privatsphäre ist zu achten.

4.2 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVGKR)

Im Jahr 2011 wurden 6 der 40 Kinderrechte durch das BVG Kinderrechte im Verfassungsrang verankert:

- Berücksichtigung des Kindeswohls (Art 1)
- Recht auf beide Elternteile (Art 2)
- Verbot von Kinderarbeit (Art 3)
- Recht auf Meinungsäußerung (Art 4)
- Recht auf gewaltfreie Erziehung (Art 5)
- Gleichbehandlung von Kindern mit Behinderung (Art 6)

Das Verbot von Kinderarbeit und das Recht auf gewaltfreie Erziehung gelten absolut, das heißt, sie dürfen nicht eingeschränkt werden. Die anderen Kinderrechte können nur unter strengen Voraussetzungen durch Gesetze eingeschränkt werden (Art 7).

4.3 Bundes-Kinder und Jugendhilfegesetz (B-KJHG)

Vor dem Jahr 2019 war das B-KJHG als Grundsatzgesetz des Bundes der Maßstab für die landesrechtlichen Umsetzungen. Seit der damaligen Verfassungsnovelle fallen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe in die Kompetenz der Länder. Es sind aber einige relevante Bestimmungen aus der unmittelbaren Bundesvollziehung im Gesetz verblieben.

Für unsere Arbeit relevant ist vor allem § 37 B-KJHG. Dieser legt eine Meldepflicht an die Kinder- und Jugendhilfe im Falle einer Kindeswohlgefährdung fest. Auch von Bedeutung ist § 38 B-KJHG, der die Zusammenarbeit im Rahmen der Amtshilfe gesetzlich regelt.

4.4 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Das ABGB regelt das Zusammenleben in der Familie und ist eine maßgebliche Rechtsquelle. Zentrale Anknüpfungspunkte sind das Gewaltverbot in § 137 ABGB sowie § 138 ABGB, der eine bestmögliche Berücksichtigung des Kindeswohls vorschreibt. Zudem dienen die familienrechtlichen Vorschriften im ABGB als Beratungs- bzw. Informationsgrundlage.

4.5 Strafgesetzbuch (StGB), Strafprozessordnung (StPO) und Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Das StGB, die StPO und das JGG enthalten die wesentlichen strafrechtlichen Vorschriften für unsere Arbeit mit Minderjährigen und jungen Erwachsenen.

4.6 Tiroler Landesordnung (TLO)

In Tirol werden die Kinderrechte unter expliziter Bezugnahme auf die KRK durch Art 9 TLO landesverfassungsrechtlich berücksichtigt. Es handelt sich dabei um eine sogenannte Staatszielbestimmung. Aus dieser fließen keine unmittelbaren Rechte, jedoch ist sie Maßstab für die Interpretation von einfachen Landesgesetzen und Verordnungen, sowie Zielvorgabe für den Gesetzgeber.

4.7 Tiroler Landesgesetze

Unterhalb des Landesverfassungsrechts finden sich in Tirol drei besonders wichtige Gesetze zur Umsetzung der Kinderrechte:

- Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz (TKJHG)
- Tiroler Jugendgesetz
- Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz

Für unsere Arbeit ist § 11 TKJHG von herausragender Bedeutung. Er legt das Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendanwältin für Tirol fest.

5 Formen von Gewalt

Gewalt hat viele Gesichter - egal welche Form von Gewalt Kinder oder Jugendliche erfahren, sie hinterlässt immer Spuren.

Formen der Gewalt²:

- Körperliche Gewalt: Ohrfeigen, Schläge, Zwicken, an den Haaren ziehen, schütteln, usw.
- Seelische Gewalt: Demütigung, Beleidigung, Herabsetzung, Drohungen usw.
- Sexualisierte Gewalt: Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen, wobei diese für die Befriedigung der sexuellen Bedürfnisse Erwachsener benutzt werden.

² Vgl. dazu: Broschüre Gewalt an Kindern und Jugendlichen: Information – Hilfsangebote – Prävention der Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol.

- Vernachlässigung: grundlegende körperliche und/oder seelische Bedürfnisse werden nicht oder nur unzureichend befriedigt.
- Strukturelle Gewalt: ungleiche Lebenschancen durch Abhängigkeiten und ungleiche Machtverhältnisse.
- Kinderhandel: Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung.
- Schädigende Praktiken: „Traditionsbedingte Praktiken“, wie z. B. Kinderehe/Zwangsverheiratung, weibliche Genitalverstümmelung.

6 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse stellt die Grundlage für die Entwicklung eines Kinderschutzkonzepts dar. Dabei gilt es, die Risiken für Kinder und Jugendliche in den verschiedenen Settings und Handlungsabläufen einzuschätzen, um diese bestmöglich vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen.

Die Risikoanalyse und die Maßnahmenplanung werden bei allen neuen Projekten der Kija Tirol ergänzt und mit jeder Evaluierung des Kinderschutzkonzepts aktualisiert.

6.1 Direkte Risiken

In Situationen, in denen ein direkter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen besteht, könnte sich eine unmittelbare und direkte Gefahr bzw. ein direktes Risiko für Kinder und Jugendliche ergeben. In der Kija Tirol gilt dies für Beratungs- bzw. Einzelgespräche, aber auch im Rahmen der Sprechstunden der Vertrauensperson und bei Workshops an Schulen und Kindergärten.

6.2 Indirekte Risiken

Indirekte Risiken ergeben sich durch Kommunikation, mediale Darstellungen und Informationen für Kinder und Jugendliche. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kija Tirol achten darauf, in sämtlichen Darstellungen, Medieninformationen und Tätigkeitsbereichen eine gewaltverherrlichende oder diskriminierende Sprache zu vermeiden.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse für die Kija Tirol sind im Anhang unter Punkt 1 und 2 festgehalten.

7 Präventive Maßnahmen gegen Gewalt

Gewaltfreiheit beginnt mit der Haltung der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wesentlich für die Gewaltprävention³ ist somit der Verhaltenskodex, der für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichermaßen Gültigkeit hat. Er umfasst Einstellungs-

³ Vgl. dazu Becoming a Safe Organization for Children, FHI 360 Protection Toolkit 2012; Kinderschutzrichtlinie des Netzwerks Kinderrechte Österreich.

standards, die laufende Fortbildung im Bereich Gewaltprävention, sowie die Benennung von Kinderschutzbeauftragten.

7.1 Verhaltenskodex

Mit der Unterzeichnung des Verhaltenskodex verpflichten sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kija Tirol, einen aktiven Beitrag für ein geschütztes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu leisten.

Die Kija Tirol ist verpflichtet, für das Wohl der jungen Menschen Sorge zu tragen und sie vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit übernehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Verantwortung für die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen. Dabei ist es besonders wichtig, auf deren aktuelle Bedürfnisse zu achten, ihre seelische und körperliche Integrität zu respektieren und sie altersgemäß einzubinden.

Der Verhaltenskodex findet sich im Anhang unter Punkt 3.
--

7.2 Verhaltensgrundsätze der Kija Tirol

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kija Tirol berücksichtigen folgende Verhaltensgrundsätze:

- Schaffen eines sicheren, förderlichen und ermutigenden Umfeldes,
- Respekt im Umgang mit Kindern und Jugendlichen,
- Wertschätzung und Begegnung auf Augenhöhe,
- Ermöglichung der Mitbestimmung in Bezug auf alle zu setzenden Maßnahmen,
- Orientierung an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen,
- Vermeidung jeglicher Art von Gewalt, Demütigung oder sexuellen Handlungen bzw. Aktivitäten bei allen Maßnahmen und im Sprachgebrauch,
- Beachtung der Intimsphäre, auch hinsichtlich kultureller und religiöser Unterschiede,
- Gleichbehandlung aller Kinder und Jugendlichen in einer Gruppe,
- Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO),
- Offenheit in Reflexion und Austausch über den Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Team.

7.3 Personaleinstellung

Sowohl die hauptamtlichen als auch die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vor einer Anstellung sorgfältig ausgewählt und geprüft.

- Die Stellenausschreibung beinhaltet einen Hinweis auf die Kinderschutzstandards der Kija Tirol.
- Die Bewerbungsunterlagen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis enthalten.
- Im Rahmen des persönlichen Vorstellungsgesprächs werden Fragen zum Kinderschutz erörtert.
- Die Bewerberinnen und Bewerber werden auf das Kinderschutzkonzept hingewiesen.
- Voraussetzung für die Anstellung ist die Unterzeichnung des Verhaltenskodexes.

7.4 Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildung

Als Ombudsstelle für sämtliche Fragen, Anliegen und Probleme, die Kinder und Jugendliche betreffen, haben deren Rechte und Schutz immer oberste Priorität. Dies wird bereits bei der Einstellung von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern thematisiert. Der Stellenwert der Leitlinien und der Verhaltenskodex der Einrichtung werden dabei besonders hervorgehoben. Die Kija Tirol trägt dafür Sorge, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Fachwissen bezüglich Gewaltprävention und den gewaltfreien Umgang bzw. das Erkennen von entsprechenden Signalen verfügen.

Informationsveranstaltungen bzw. Schulungen zu Gewaltprävention sollen angeboten werden.

Zudem tragen die Kinderschutzbeauftragten dafür Sorge, dass das Kinderschutzkonzept bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kija Tirol bekannt ist.

7.5 Kinderschutzbeauftragte

Die Kinder- und Jugendanwältin/der Kinder- und Jugendanwalt für Tirol bestimmt zwei Kinderschutzbeauftragte, die folgende Aufgaben übernehmen:

- Erstellung eines Kinderschutzkonzepts für die Kija Tirol
- Durchführung der Risikoanalyse
- Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in alle Prozessschritte
- Ansprechperson bei Verdachtsfällen, sowie Betreuung und Krisenmanagement
- Schnittstelle zu Leitung und externen Einrichtungen

Anforderungsprofil der Kinderschutzbeauftragten siehe Anhang Punkt 4

7.6 Kommunikation mit Medien

Die Kija Tirol pflegt gute Kontakte zu Vertreterinnen und Vertretern der verschiedensten Medien. Bei der Verbreitung medialer Inhalte werden sowohl die Kinderrechte gewahrt als auch die Wünsche der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt und ihre Identität und Würde geschützt.

Beim Erstellen und Veröffentlichen von Fotos mit Kindern und Jugendlichen verpflichtet sich die Kija Tirol, die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einzuhalten. Dabei wird die schriftliche Einwilligung der Kinder- und Jugendlichen selbst bzw. bei unter 14-Jährigen zusätzlich die Zustimmung der Obsorgeberechtigten eingeholt.

Außerdem werden keine persönlichen Daten der Kinder und Jugendlichen an Medienvertreterinnen/Medienvertreter weitergegeben.

Das Thema Fotorechte wird regelmäßig im Team diskutiert, um die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen zu schützen.

Empfehlungen für die Medienberichterstattung siehe Anhang Punkt 5

7.7 Zustimmung und Einverständniserklärung

Kinder und Jugendliche, die ein Beratungsgespräch bei der Kija Tirol in Anspruch nehmen, willigen mit ihrer Unterschrift ein, dass ihre Daten bzw. die Gesprächsinhalte im

Dokumentationssystem HDA (Haus der Anwaltschaften) gespeichert werden. Dieses Dokumentationssystem entspricht der Sicherheitsklasse 3 des Landes Tirol. Dies bedeutet, dass die Benutzerinnen und Benutzer nur mit erhöhter Sicherheitsstufe (z. B. mittels Handysignatur) in das System einsteigen können.

Einverständniserklärung siehe Anhang Punkt 6
--

8 Fallmanagement

Bei Bekanntwerden eines Verdachtsfalls in der Kija Tirol, kommen folgende Grundlagen zur Anwendung:

- Handlungsablauf für den Verdachtsfall
- Zuständigkeit der Kinderschutzbeauftragten
- Prüfung und Abklärung durch die Kinderschutzbeauftragten mit der Leitung
- Meldeformular
- Beschwerdemanagement

8.1 Allgemeine Standards

Die Kija Tirol geht jedem Verdachtsfall bzw. jeder Beschwerde nach. Für die bestmögliche und reibungslose Abwicklung wurden Handlungsgrundsätze und ein Handlungsplan entwickelt. Dadurch soll der Informationsfluss zwischen den einzelnen Akteurinnen und Akteuren sichergestellt werden.

Das Fallmanagement ist allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt, die Systempartnerinnen und Systempartner sind über die Abläufe informiert.

Kinder und Jugendliche werden in angemessener Form und Sprache über das Beschwerdemanagement und die zuständigen Ansprechpersonen informiert. Dies gilt insbesondere für persönliche Beratungsgespräche und Projekte mit direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen (siehe 8.3).

Die oberste Priorität liegt beim Opferschutz, das bedeutet, dass sensibel, zeitnah und adäquat vorgegangen wird, um weiteren Schaden abzuwenden.

Die Abklärungen sind gemäß den Datenschutzrichtlinien und im Sinne eines fairen Verfahrens durchzuführen.

8.2 Vorgehensweise im Verdachtsfall

Anlaufstelle für alle Verdachtsfälle sind die Kinderschutzbeauftragten der Kija Tirol. Sie führen die ersten Klärungen durch und entscheiden gemeinsam mit der Leitung über die weiteren Schritte. Unter Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung werden die betroffenen Kinder und Jugendlichen über das weitere Vorgehen informiert.

Im Fall einer Kindeswohlgefährdung besteht für die Kija Tirol eine Meldepflicht an die Kinder- und Jugendhilfe. Dies obliegt der Leitung und ist österreichweit einheitlich geregelt.

Wenn eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter unter Verdacht gerät, im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit, Gewalt gegenüber einem Kind oder einer Jugendlichen/einem Jugendlichen ausgeübt zu haben, tritt der Handlungsablauf in Kraft.

Checkliste im Verdachtsfall, Handlungsablauf im Verdachtsfall (Handlungsplan der Kija Tirol, Grafische Darstellung des Handlungsplanes, Handlungsplan der Vertrauensperson und Meldeformular der Kija Tirol) – siehe Anhang Punkt 7 und 8

8.3 Beschwerdemanagement

Die Informationen zu den Beschwerdemöglichkeiten werden auf der Homepage der Kija Tirol öffentlich gemacht. Bei persönlichen Beratungen werden die Kinder und Jugendlichen in der Einverständniserklärung auf die Beschwerdemöglichkeiten hingewiesen und zusätzlich wird ihnen ein Informationsblatt ausgehändigt. Bei Workshops und sonstigen Veranstaltungen wird der Kija Tirol Folder mit den aufgedruckten Beschwerdemöglichkeiten ausgegeben.

- Beschwerden über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder in Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit der Kija Tirol können bei den Kinderschutzbeauftragten der Kija Tirol eingebracht werden.
- Beschwerden bzw. Verdachtsmeldungen gegen die Kija Tirol bzw. einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter können formlos per E-Mail bei der Landesvolksanwältin eingebracht werden.

Einverständniserklärung siehe Anhang Punkt 6; Informationsblatt siehe Anhang Punkt 9

9 Dokumentation und Weiterentwicklung

Zur regelmäßigen Überprüfung der Umsetzung und Einhaltung des Kinderschutzkonzepts geht die Kija Tirol folgendermaßen vor:

- Die Kinderschutzbeauftragten berichten einmal jährlich über Fortschritte und über den Stand der Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes an die Leitung.
- Einmal im Jahr werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Umsetzung und Effizienz des Kinderschutzkonzepts befragt und können dabei Verbesserungsvorschläge einbringen.
- Alle fünf Jahre findet eine eingehende interne Prüfung des Kinderschutzkonzepts statt. Gegebenenfalls sind Änderungen vorzunehmen. Die interne Prüfung obliegt den Kinderschutzbeauftragten.

Zusätzlich findet im Team ein regelmäßiger Informationsaustausch statt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berichten in einer wöchentlichen Teamsitzung über aktuelle Fälle und andere relevante Themen, wobei der Fokus auch auf den Kinderschutz gelegt werden soll. In diesem Rahmen werden mögliche Vorgehensweisen bei den Fällen diskutiert, bereits abgeschlossene Fälle werden reflektiert. Ziel ist es, ein System des konstanten Wissenstransfers zu implementieren. Unterstützt wird dies durch die laufende schriftliche Dokumentation sämtlicher

Tätigkeiten, welche von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingesehen werden kann. Die laufende Dokumentation und der Austausch gewährleisten Transparenz.

Die externen Kija-Botschafterinnen und Kija-Botschafter kommen zweimal jährlich in die Kija Tirol, um sich untereinander und mit dem gesamten Team auszutauschen. Nach den jeweiligen Besuchen in Kindergärten und Schulen werden sie gebeten, Feedback zu geben. So kann ihre Tätigkeit laufend evaluiert und weiterentwickelt werden.

Verdachtsfälle werden wie vorgegeben dokumentiert und unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen abgelegt. Durch die Aufarbeitung der Fälle, sowie durch regelmäßiges Feedback soll bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein stetiger Lernvorgang stattfinden. Daran anknüpfend können die festgelegten Vorgangsweisen falls nötig abgeändert und notwendige Fortbildungen geplant werden.

Die Dokumentation der Verdachtsfälle fällt in die Zuständigkeit der Kinderschutzbeauftragten, welche, wie oben festgelegt, jährlich einen Bericht vorlegen. Dieser Bericht soll eine Gesamtschau darstellen, also sowohl die laufende Arbeit widerspiegeln, als auch Änderungsvorschläge beinhalten.

Quellenverzeichnis

- Becoming a Safe Organization for Children, FHI 360 Protection Toolkit 2012, <https://www.fhi360.org/sites/default/files/media/documents/becoming-safe-organization-children.pdf> Zugriff erfolgt am 24.01.2022
- Gewalt an Kindern und Jugendlichen: Information – Hilfsangebote – Prävention, Broschüre der Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol, Innsbruck, 2019
- Grundsätze publizistischer Arbeit, Ehrenkodex für die österreichische Presse: https://www.presserat.at/show_content.php?hid=2 Zugriff erfolgt am 22.10.2021
- Kinderschutzrichtlinie der katholischen Jungschar Österreich, Wien, 2018 – 2020
- Kinderschutzrichtlinie des Netzwerk Kinderrechte Österreich, Wien, 2018
- Plattform Kinderschutzkonzepte: Präsentations-, Informations- und Service-Seite für Organisationen und Einrichtungen zum Thema Kinderschutzkonzepte. 2021, <https://www.schutzkonzepte.at/> Zugriff erfolgt am 24.11.2021

Rechtsquellen

- ABGB:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622>
- B-KJHG:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>
- BVG-KR:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007136>
- JGG:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002825>
- KRK:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001223>
- StGB:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>
- StPO:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002326>

- Tiroler Jugendgesetz:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000174>
- Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000439>
- Tiroler Landesordnung:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=10000103>
- TKJHG:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000550>